

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und  
Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10835

vom 01.02.2022

über Planungsstand des Kleingartenflächensicherungsgesetzes endlich transparent  
machen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage bezieht sich auf eine Gesetzesinitiative der SPD-Fraktion  
und der Fraktion der Linken in der 18. Legislaturperiode.

[https://www.spdfraktion-berlin.de/artikel/gesetzentwurf-  
kleingartenflaechensicherungsgesetz](https://www.spdfraktion-berlin.de/artikel/gesetzentwurf-kleingartenflaechensicherungsgesetz)

Nach Kenntnis des Senats wurde der Entwurf bisher nicht beim Abgeordnetenhaus  
eingebracht.

Der Senat kann die Fragen daher nur aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis  
beantworten.

Frage 1:

In welcher Planungsphase befindet sich das Kleingartenflächensicherungsgesetz?

Frage 2:

Bis wann rechnet der Berliner Senat mit der Vorlegung des Gesetzesentwurfs zur Beratung und  
Abstimmung im Abgeordnetenhaus?

Frage 3:

Wie wurden und werden gemeinnützige Organisationen, z. B. der Landesverband „Berlin der Gartenfreunde e. V.“, bei der Vorbereitung des Gesetzes eingebunden?

Frage 4:

Wie wurden und werden die Bezirke bei der Vorbereitung des Gesetzes eingebunden?

Frage 5:

Was ist das geplante Regelungsgehalt des Gesetzes?

Frage 6:

Welche Vorteile entstehen für die Teile der Bevölkerung, die selbst nicht Pächter eines Kleingartens sind?

Frage 7:

Welche Auswirkungen hat das Gesetz auf den Kleingartenentwicklungsplan?

Frage 8:

In welchen Fällen soll es Ausnahmen von der angekündigten Bestandsgarantie geben und welche Kleingartenanlagen werden von diesen Ausnahmen in den kommenden zehn Jahren voraussichtlich betroffen sein?

Frage 9:

Welche Hindernisse hat der Berliner Senat identifiziert, die einer schnellen Umsetzung des Gesetzesvorhabens im Wege stehen?

Antwort zu 1 bis 9:

Das Kleingartenwesen unterliegt den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist. Die im Bundeskleingartengesetz geregelten Gegenstände, das Pacht- und Bodenrecht, gehören zum Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 und 18 GG). In diesem Bereich haben die Länder die Gesetzgebungskompetenz, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GG). Da der Bund durch das BKleingG die Gesetzgebungskompetenz für das Kleingartenrecht voll ausgeschöpft hat, ist die Gesetzgebung der Länder insoweit gesperrt. Für die im BKleingG geregelten Gegenstände in Bezug auf Kleingärten und Dauerkleingärten hat das Land daher keine Gesetzgebungskompetenz.

Sofern darüber hinaus alle kleingärtnerisch genutzten Flächen unabhängig von ihrer Eigenschaft als Kleingarten oder Dauerkleingarten i. S. d. BKleingG bauplanungsrechtlich durch ein Landesgesetz gesichert werden sollen, würde dies den auch insoweit abschließenden bundesgesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches hinsichtlich einer sachgerechten Abwägung aller Belange widersprechen.

Berlin, den 14.02.2022

In Vertretung  
Dr. Silke Karcher  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz